

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechzigstes Stück vom Jahre 1868.

N. XLIV. Verordnung,

die Aufstellung der Wasserhöhenmaße betreffend, vom 14. April 1868.

Auf Höchsten Befehl Serenissimal wird zur Ausführung des §. 39 des Gesetzes über die Benutzung des Wassers und über den Schutz gegen dasselbe vom 7. Februar 1868 (Ges.-Samml. 1868, S. 151) Folgendes verordnet:

§. 1.

Vor Einleitung des in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Verfahrens muß die dem betreffenden Triebwerke zukommende Wasserhöhe bestimmt werden. Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 33. — 38. des eingangs gedachten Gesetzes.

§. 2.

Die Zeichnungen, welche den Gesuchen um Genehmigung der Anlage oder wesentlichen Veränderung von Triebwerken, Stauvorrichtungen u. s. w. (§. 33 des Gesetzes) in doppelten Exemplaren beizufügen sind, müssen die gesammte Stauvorrichtung; einschließlich der Gerinne und Wasserräder, enthalten. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

- a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbachs,
- b) eine Anzahl von Querprofilen derselben, welche soweit ausgedehnt werden müssen, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen.

Kärstl. Schw. Rudolst. Gesetzsaml. XXIX.

46

Ausgegeben, in Rudolstadt den 6. Mai 1868.